



Markus Metzger

dipl. Steuerexperte, MWST-Experte FH
Partner Tax Team AG, Cham
markus.metzger@tax-team.ch
www.tax-team.ch



Branko Balaban

Rechtsanwalt, Notar, dipl. Steuerexperte
Partner Tax Team AG, Cham
branko.balaban@tax-team.ch
www.tax-team.ch

Wichtige Änderungen per 1.1.2015 bei der MWST

Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat per 1.1.2015 einige wichtige Praxisänderungen publiziert, die jede Treuhänderin und jeder Treuhänder kennen sollte, um die richtigen Massnahmen für die betroffenen Kunden einzuleiten. Die Autoren beschreiben nachstehend die wichtigsten Praxisänderungen.

1. Anpassungen bei den Saldosteuersätzen

Der Bundesrat hat mit der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten¹ ziemlich

umfassende Änderungen in Kraft gesetzt. Es sind rund 30 Branchen/Tätigkeiten von diesen Änderungen betroffen. Einige erhielten einen höheren oder niedrigeren Saldosteuersatz. Zudem sind einige Branchen/Tätigkeiten anders umschrieben, was zur Folge haben

kann, dass neu ein zweiter Saldosteuersatz oder ein anderer Saldosteuersatz anzuwenden ist.

Es empfiehlt sich nun, bei allen Kunden, die mit der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, den bisher bewilligten Saldo- oder

Abbildung 1: Eingefügte Branchen und Tätigkeiten

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Alkoholische Getränke: Handel, sofern nicht steuerbelastet bezogen		6,7 %
Alkoholische Getränke: Handel, sofern steuerbelastet bezogen		1,3 %
Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung		6,1 %
Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial	Lieferung von Gegenständen zum Normalsatz	0,6 %
Bankdienstleistungen/Finanzdienstleistungen		6,1 %
Bildhauerei aller Art: reine Bearbeitungen		6,1 %
Druckerei: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Fitness-Center: sämtliche branchen-üblichen Leistungen		4,4 %
Getränke: Handel	Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind und steuerbelastet bezogen wurden	0,6 %
Grabstein-Bildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung		4,4 %
Holzbildhauerei/Holzschnitzerei: Lieferung mit Bearbeitung		5,2 %
Ingenieurbüro, einschliesslich Bauleitung		6,1 %
Kiosk: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme der Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit		0,6 %
Kiosk: Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit		6,7 %
Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt		6,1 %
Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga		6,1 %
Landmaschinen: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	Reparatur- und Servicearbeiten	1,3 %
Landwirtschaftliche Genossenschaft	Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	0,1 %
Parkplätze im Freien oder in Unterständen: Vermietung		5,2 %
Parkplätze in und auf Gebäuden: Vermietung		3,7 %
Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme jener aus gastgewerblichen Leistungen		3,7 %
Standbau; gilt nicht für reine Montage		3,7 %
Steinbildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung		4,4 %
Tierheim/Tierhotel		5,2 %
Transport von Gegenständen, sofern mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern erbracht		6,1 %
Transport von Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		4,4 %
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten		2,1 %

Pauschalsteuersatz mit den neuen Saldo- und Pauschalsteuersätzen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Es empfiehlt sich weiter, bei allen effektiv abrechnenden Kunden zu prüfen, ob sie in den Saldo- oder Pauschalsteuersatzbereich per 1.1.2015 wechseln möchten. Dies ist bei den Branchen/Tätigkeiten **zusätzlich** möglich, bei denen die Saldo- und Pauschalsteuersätze ändern, aber die gesetzliche Wartefrist noch nicht abgelaufen ist. Ein Wechsel von der effektiven Methode zur Saldosteuersatzmethode ist grundsätzlich erst nach drei Jahren und zur Pauschalsteuersatzmethode grundsätzlich erst nach zehn Jahren zulässig, bei Änderungen der Saldo- und Pauschalsteuersätze ist dies jedoch in den betroffenen Branchen/Tätigkeiten auch früher möglich.

Das gleiche Vorgehen empfiehlt sich bei den mit der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode abrechnenden Steuerpflichtigen, um zu beurteilen, ob sich allenfalls ein Wechsel zur effektiven Methode lohnen würde.

Bitte beachten Sie, dass alle beabsichtigten Wechsel (von der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Methode und umgekehrt) bis spätestens Ende Februar 2015 der ESTV schriftlich mitgeteilt werden müssen.

In den Abbildungen 1 und 2 findet man die Auflistung der geänderten Saldosteuersätze.²

Die in Abbildung 1 aufgeführten Branchen und Tätigkeiten wurden (in alphabetischer Reihenfolge) **eingefügt**.

Die in Abbildung 2 aufgeführten Branchen und Tätigkeiten wurden (in alphabetischer Reihenfolge) **aufgehoben**.

2. Anpassungen bei der MWST-Pflicht von Unternehmungen mit Sitz im Ausland und der Bezugsteuer

Der Bundesrat hat mit Wirkung ab 1.1.2015 den Artikel 9a in die Mehrwertsteuerverordnung³ aufgenommen. Dieser besagt, dass als Leistungen im Sinn von Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG ausschliesslich Dienstleistungen gelten.

Diese Einfügung hat nun weitreichende Konsequenzen in Bezug auf die MWST-Pflicht von Unternehmungen mit Sitz im Ausland und damit auch auf die Bezugsteuer.

Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bis Ende 2014 von der Steuerpflicht befreit waren, weil sie im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende **Lieferungen** erbracht haben, sind folglich seit dem 1.1.2015 steuerpflichtig, wenn sie im Inland mindestens 100 000 CHF Umsatz pro Jahr erzielen.⁴ Dies betrifft gemäss Schilderungen der ESTV insbesondere Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes.⁵

Nicht davon betroffen sind indessen ausländische Unternehmen, die ausschliesslich Elektrizität und Erdgas in Leitungen an **steuerpflichtige** Personen im Inland liefern. Solche Strom- und Gaslieferanten müssen sich nicht als steuerpflichtige Personen im Inland registrieren lassen.

Seit dem 1.1.2015 können sich von der MWST-Pflicht im Inland demnach also nur noch Unternehmen mit Sitz im Ausland befreien, die im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende **Dienstleistungen**⁶ erbringen.⁷

Es gilt dabei zu beachten, dass Unternehmungen mit Sitz im Ausland für die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen bei der ESTV einen Steuervertreter benötigen.⁸

Hinsichtlich der Bezugsteuer bedeutet dies nun, dass sich aufgrund der erweiterten MWST-Pflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland die Bezugsteuer-Fälle bei **Lieferungen**⁹ reduzieren sollten. Es gilt, diesen Fällen mit Lieferungstatbeständen aber weiterhin bis zu einer allfälligen Änderung im Rahmen der kleinen MWST-Revision¹⁰ die nötige Beachtung zu schenken, da das Gesetz nach wie vor eine Bezugsteuerpflicht bei Lieferungen vorsieht.

3. Anpassung bei der Gruppenbesteuerung

Der Bundesrat hat an einer der letzten Sitzungen im Jahr 2014 beschlossen, aufgrund eines Bundesgerichtsurteils¹¹ den Art. 16 Abs. 3 MWSTV ersatzlos zu streichen. Damit können neu auch Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Mitglied in einer Mehrwertsteuergruppe sein.

4. Praxisänderung bei den gemeinnützigen Organisationen

Die ESTV hat ihre angekündigte Praxisänderung im Zusammenhang mit den Bekanntmachungsleistungen per 1.1.2015 in Kraft gesetzt.

Abbildung 2: Aufgehobene Branchen und Tätigkeiten

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Aerobic: Anbieten, ohne eigenes Fitnessstudio		6,7 %
Aqua-Fit: Anbieten, ohne eigenes Schwimmbad		6,7 %
Architekturbüro		6,1 %
Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial	Andere Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	0,6 %
Bankdienstleistungen		6,1 %
Finanzdienstleistungen		6,1 %
Fitness-Center, mit Ausnahme der gastgewerblichen Leistungen		4,4 %
Getränke: Handel	Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	0,6 %
Grabstein-Bildhauerei		4,4 %
Holzbildhauerei/Holzschnitzerei		5,2 %
Ingenieurbüro		6,1 %
Kiosk: alle Umsätze mit Ausnahme der Provisionseinnahmen		0,6 %
Kiosk: Provisionseinnahmen		6,7 %
Kurier-/Express-/Paketdienst		5,2 %
Landmaschinen: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten		1,3 %
Landwirtschaftliche Genossenschaft	Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	0,1 %
Parkplätze: Vermietung		3,7 %
Spirituosen: Handel		1,3 %
Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle Umsätze mit Ausnahme jener aus gastgewerblichen Leistungen		3,7 %
Standbau		3,7 %
Steinbildhauerei		4,4 %
Tierheim		5,2 %
Transport von Gütern, ohne Kurier-/Express-/Paketdienst		4,4 %
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten		1,3 %
Wein: Handel		1,3 %

Es muss demnach bei Zuwendungen¹² immer zwischen drei möglichen mehrwertsteuerlichen Qualifikationen unterschieden werden:

- Spende
- Bekanntmachungsleistung oder
- Werbeleistung.

Um eine Spende handelt es sich, wenn die Veröffentlichung der Zuwendung in neutraler Form in einer Publikation erfolgt.¹³

Eine Bekanntmachungsleistung liegt dann vor, wenn das Veröffentlichen der Zuwendung eine Leistung im Sinne der MWST darstellt und eine gemeinnützige Organisation¹⁴ beteiligt ist.¹⁵

Es handelt sich also bei den Bekanntmachungsleistungen um eine Veröffentlichung, die weiter als eine neutrale Nennung geht. Sie liegt dann vor, wenn erkennbar ist, dass nicht die Werbung für den Zuwender, sondern das Engagement des Zuwenders im Vordergrund steht. Die ESTV verlangt aber nicht, dass in jedem Fall ausdrücklich auf die Unterstützung hingewiesen werden muss; in jenen Fäl-

len, in denen es sich aus den Umständen ergibt, ist ein ausdrücklicher Hinweis nicht nötig.

Um eine Werbeleistung handelt es sich dann, wenn nicht die Bekanntmachung der Zuwendung im Vordergrund steht, sondern die Werbung für die zuwendende Partei oder ihre Produkte bzw. Dienstleistungen.¹⁶

Die Abgrenzung zwischen diesen drei Möglichkeiten ist aus Sicht der Autoren nicht einfach und wird in der Praxis viele Fragen hervorrufen. Es empfiehlt sich, bei Zuwendungen frühzeitig die entsprechenden MWST-Folgen abzuklären und die Kunden auf die geänderte Praxis der ESTV explizit hinzuweisen. ■

¹ SR 641.202.62.

² Quelle: Vorabdruck Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten.

³ SR 641.201.

⁴ Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG.

⁵ Quelle: <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00609/index.html?lang=de>.

⁶ Ausnahmen bei Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen sind zu beachten.

⁷ Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG i.V.m. Art. 9a MWSTV.

⁸ Art. 67 MWSTG.

⁹ Art. 45 Abs. 1 lit. c MWSTG.

¹⁰ Inkrafttreten per 1. 1. 2016 geplant.

¹¹ BGE vom 16. 8. 2013 (2C_153/2013).

¹² In Form von Geld oder geldwerten Leistungen (Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how).

¹³ Spenden stellen ein Nichtentgelt gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. d MWSTG dar.

¹⁴ Ist bei Bekanntmachungsleistungen keine gemeinnützige Organisation beteiligt, unterliegen diese der MWST als steuerbarer Umsatz.

¹⁵ Bekanntmachungsleistungen an und von gemeinnützigen Organisationen stellen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG einen von der MWST ausgenommenen Umsatz dar.

¹⁶ Werbeleistungen sind nach Art. 18 Abs. 1 MWSTG steuerbar.